|  |
| --- |
| r |
|  | Nummer: | O |  | Betriebsanweisung | Betrieb: | Musterbetrieb |  |  |
| Bearbeitungsstand: | 02/24 |  |  |  |  |
|  | **Störungsbeseitigung (nicht planbar)** |  |  |
| Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich: | Betriebsgelände |  |  |  |
| **1. ANWENDUNGSBEREICH** |
|  | **Durchführung von nicht planbaren Störungsbeseitigungen** |  |
| **2. GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT** |
|  | * Gefährdung der eigenen Person und anderer mit der möglichen Folge schwerer Verletzungen
* Mechanische und elektrische Gefährdungen an Arbeitsmitteln
* Absturz
* Erdrückt werden von umfallenden schweren Teilen
* Getroffen werden von herumfliegenden oder austretenden Materialien
* Verschüttet werden und Ersticken
* Verbrennungen und Verbrühungen durch heiße Medien
* Unfälle durch Verwendung unsicherer Arbeitsmittel
* Ertrinken
* Brand- und Explosionsgefahren
* Umweltgefahren
 |  |
| **3. SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN** |
|  | * Arbeitsmittel stillsetzen und in einen sicheren Zustand bringen. Vorgesetzte informieren und weiteren Ablauf besprechen.
* Kollegen informieren.
* Anlagen/Maschinen ausschalten und gegen irrtümliches Einschalten sichern (siehe Betriebsanweisung Lockout-Tagout).
* Restenergien (z.B. elektrische Spannung, hoher Druck, schwere Teile, Gefahrstoffe, heiße Medien) beachten und sichern.
* Den sicheren Zustand prüfen (z.B. 5 Regeln für Elektriker, Sauerstoffgehalt usw.).
* Störungsursache an der Maschine mit möglichst geringer Gefährdung ermitteln.
* Betriebsanweisungen, z.B. für Gefahrstoffe, Maschinen und Betriebsanleitungen der Hersteller sind zu beachten. Arbeitsmittel bestimmungsgemäß verwenden.
* Ggf. Bereich absperren/sichern.
* Feuer, Rauchen und offenes Licht sind grundsätzlich verboten. Ansonsten sind hierfür gesonderte Absprachen und Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten notwendig.
* Es ist so zu arbeiten, dass gegenseitige Gefährdungen ausgeschlossen werden.
* Bei der Fehlerbeseitigung durch den eigenen Betrieb:
* Arbeitsablauf festlegen und spontane Gefährdungsbeurteilung durchführen
* Betriebsanleitungen und Betriebsanweisungen beachten
* Geeignetes Werkzeug, geprüfte Arbeitsmittel und qualifiziertes Personal einsetzen.
* Aufsichtsführenden für die Arbeiten festlegen.
* Absturzsicherung/sichere Zugänge herstellen.
* Schwere Teile sicher transportieren und Standsicherheit gewährleisten.
* Persönliche Schutzausrüstung benutzen ………………….
* Bereits vorhandene Betriebsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen nutzen.
* Betriebsanweisung für die Zusammenarbeit mit Fremdfirmen beachten.
* Bei Unklarheiten oder Problemen Aufsichtsführende informieren.
* Wiederinbetriebnahme erst, wenn, sich niemand im Gefahrenbereich aufhält, die Schutzeinrichtungen wieder angebracht sind, keine Teile in der Maschine sind und nach der Freigabe durch den Aufsichtführenden.
* Am Arbeitsplatz dürfen keine Nahrungsmittel und Getränke zu sich genommen werden. Der Aufenthaltsraum ist für die Pausen zu nutzen.
* Auf Ordnung und Sauberkeit achten. Nach den Arbeiten aufräumen.
* Bei Abweichungen von den oben genannten Festlegungen/bei Gefahr sind die Beschäftigten anzusprechen und zum sicheren Verhalten aufzufordern. Vorgesetzte bzw. die Koordinatoren sind bei Bedarf zu verständigen.
 |  |
| **4. VERHALTEN IM GEFAHRFALL** |
|  | * Soweit möglich, sicheren Betriebszustand herstellen. Personen ggf. warnen. Vorgesetzte verständigen.
* Die Brandschutzordnung, das Verhalten bei Umweltgefährdungen, Fluchtwege und die Erste Hilfe-Organisation müssen bekannt sein und beachtet werden.
* Unfälle jeglicher Art sind sofort zu melden und Notfallmaßnahmen einzuleiten.
 |  |
| **5. ERSTE HILFE** |
|  | * Ersthelfer heranziehen.
* **Notruf: 112**
* Unfall melden.
* Durchgeführte Erste – Hilfe – Leistungen immer im Verbandsbuch eintragen.
 |  |
|  |
|  | Datum:Nächster Überprüfungstermin:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Unterschrift:Unternehmer/Geschäftsleitung |  |
|  |